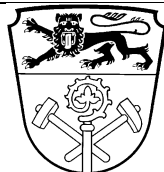


AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: h.rehbehn@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 12

Internet: www.weilheim-schongau.de

15. Juni 2021

Inhalt:

- Allgemeinverfügung des Landkreises Weilheim-Schongau vom 14. Juni 2021 zur Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen
- Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr
- Tourismusverband Pfaffenwinkel; Verbandsausschuss-Sitzung
- Wasserrecht; Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.11.2013 wegen Verlegung der Bauschuttrecyclinganlage aus dem Werk III in das Werk II Oberland; Fa. Strohmaier; Gemeinde Huglfing
- Zustellung zweier Baugenehmigungen

Allgemeinverfügung des Landkreises Weilheim-Schongau vom 14. Juni 2021

zur Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen

Aufgrund

- Art. 3 Nr. 32 i.V.m. Art. 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates,
- Art. 4 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates
- § 2a der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2018 (BGBl. I S. 1358), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1480) geändert worden ist

ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Weilheim-Schongau folgende:

Allgemeinverfügung

1. Alle Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden **für den Fall**, dass sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Weilheim-Schongau (ausgenommen in Betrieben im Zuständigkeitsbereich der KBLV) von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der **Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs** für eine Schlachttieruntersuchung gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick

- auf die Schlachttieruntersuchung dieses Tieres und
- die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235

zu **amtlichen Tierärzt:innen** und zu **Bescheinigungsbefugten**, im Sinne des Art. 3 Nr. 32 und Nr. 26 der Verordnung (EU) 2017/625, **ernannt**.

2. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau am 15.06.2021 als veröffentlicht und tritt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung, am 16.06.2021, um 0:00 Uhr in Kraft.

Hinweise

Gemäß Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 Bay VwVfG ist die Begründung einer Allgemeinverfügung, welche öffentlich bekanntgegeben wird, entbehrlich.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann von jedermann in Bayern, der als Betroffener der Verfügung in Betracht kommt, während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude des Landratsamtes, Veterinäramt Weilheim, Stainhartstraße 7, 82362 Weilheim, Zimmer 019, nach telefonischer Terminvereinbarung und unter Einhaltung der geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

b) **Elektronisch**

Die Klage kann beim Bayer. Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weilheim, den 14.06.2021
Landratsamt Weilheim-Schongau
Veterinäramt / Amt für Verbraucherschutz

gez.
Jens Lewitzki
Veterinärdirektor

**Bundesleistungsgesetz;
Übungen und Manöver der Bundeswehr**

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2021 folgende Übungen durch:

VG Bernbeuren

14.06.2021 (ca. 08:00 Uhr) – 17.06.2021 (ca. 16:30 Uhr)

„Die Radaraufklärung“

Gesamtstärke der Truppe: 50 Soldaten

8 Radfahrzeuge davon 5 gepanzerte Radfahrzeuge
1 Kettenfahrzeug

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i. OB, den 07.06.2021

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
Lipp Roland

Tourismusverband Pfaffenwinkel; Verbandsausschuss-Sitzung

Die nächste Sitzung des Verbandsausschusses des Tourismusverbandes Pfaffenwinkel findet
**am Mittwoch, 30. Juni 2021, um 10 Uhr im Landratsamt Weilheim,
Stainhartstr. 7, 82362 Weilheim, Sitzungssaal Zugspitze**

statt.

Tagesordnung Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht der Geschäftsleitung

3. Sachstand Freizeitradwegekonzept
4. Sachstand Beantragung Hotspot-Projekt Modellregion Pfaffenwinkel
5. 50 Jahre Tourismusverband
6. Wünsche und Anträge
7. Sonstiges

Schongau, 27.05.2021
Andrea Jochner-Weiß
Verbandsvorsitzende

Wasserrecht;

**Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.11.2013 wegen Verlegung der Bauschuttrecyclinganlage aus dem Werk III in das Werk II Oberland;
Fa. Strohmaier; Gemeinde Huglfing**

B e k a n n t m a c h u n g

Anlass und Beschreibung des Vorhabens

Die Firma Kies-Asphalt-Transportbeton Werk Oberland Rolf Strohmaier GmbH, Weiden 3, 82386 Huglfing beantragt eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für die Abbauerweiterung und Nassgewinnung im Werk Oberland - Werk III, Huglfing vom 28.11.2013. Gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 28.11.2013, unter der Nebenbestimmung Nr. 1.3.4, darf mit dem Nassabbau erst begonnen werden, wenn die Bauschuttrecyclinganlage und deren Lager vollständig und ordnungsgemäß aus dem Werk III entfernt wurden. Die ursprünglich geplante Verlegung in das Werk II innerhalb der Ortschaft Huglfing würde u.a. eine Zunahme des Schwerlastverkehrs, eine Zunahme der innerörtlichen Emissionsbelastung und ein erhöhter Flächenverbrauch nach sich ziehen, daher soll seitens des Betreibers von einer Verlegung abgesehen werden. Der Antragsteller beabsichtigt nun die Asphaltaufbereitungsanlage im Werk III an der Bundesstraße 2 in Huglfing auch während der Nassauskiesung zu belassen und zu betreiben.

Gemäß der fortgeschriebenen Version des „Leitfades für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen“ vom 31.01.2020, wird unter Punkt B-6/N der Betrieb von Asphaltaufbereitungs- oder -mischanlagen, unter strikter Abtrennung der Betriebsflächen zu offenen nassen Gruben, zugelassen.

Es werden entsprechende betriebliche Abläufe zur räumlichen Trennung der Asphaltaufbereitung gegenüber der Nassauskiesung in den vorliegenden Tekturantragsunterlagen vorgesehen. Unter anderem wird ein 4 m breiter und 1,5 m hoher Wall aus bindigem Material inkl. Zaun zur Abgrenzung der nassen Abbaufächen errichtet und die Zufahrten zum Nassabbaugebiet werden zusätzlich mit Schranke zugangsbeschränkt. Die Lagerflächen für gering verunreinigten Ausbaasphalt (PAK-Gehalt > 10 und < 25 mg/kg) werden entsprechend befestigt und überdacht, sodass ein Eindringen von Niederschlagswasser verhindert wird. Eine Verarbeitung oder Annahme von pechhaltigen Straßenaufbruch (PAK-Gehalt > 25 mg/kg) ist nicht mehr vorgesehen. Eine Annahme / Anlieferung von Ausbaasphalt (Straßenaufbruch) erfolgt nur nach Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme inklusive Analytik (PAK-Gehalte < 25 mg/kg).

Die gesamte Anlage und deren Lagerflächen werden nach den Vorgaben des Merkblattes Nr. 3.4/1 „Umweltfachliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Straßenaufbruch“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) betrieben.

Bei der beschriebenen Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.11.2013 handelt es sich um eine wesentliche Änderung des Beschlusses. Gem. Art. 76 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bedarf eine Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens eines neuen Planfeststellungsverfahrens, so dass ein Anhörungsverfahren mit öffentlicher Auslegung gem. Art. 73 BayVwVfG durchzuführen ist.

Das Vorhaben der Firma Kies-Asphalt-Transportbeton Werk Oberland Rolf Strohmaier GmbH zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.11.2013 wird mit dem Hinweis darauf bekannt gemacht, dass

1. die Entwurfs- und Genehmigungsplanung mit Plänen und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, **vom 21.06.2021 bis einschließlich 23.07.2021** im

- Rathaus der Gemeinde Huglfing, Hauptstraße 32, 82386 Huglfing und
- Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstraße 33 (II. Stock, Zi.-Nr. 217), 86956 Schongau,

während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt sind,

Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin zur Einsichtnahme!

2. etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der unter Ziffer 1 genannten Verwaltungen vorzubringen sind,
3. etwaige Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG zu dem Vorhaben bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der unter Ziffer 1 genannten Verwaltungen vorzubringen sind,
4. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
5. die durch Einsichtnahme in die Antrags- und Planunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten nicht erstattet werden,
6. das Landratsamt Weilheim-Schongau die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, sowie die Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den Behörden sowie denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern wird,
7. ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, wenn alle Beteiligten darauf verzichten,
8. Datum, Uhrzeit und Ort des Erörterungstermins zu gegebener Zeit bekannt gemacht werden,
9. bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
10. verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung über die Einwendungen unberücksichtigt bleiben können,
11. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung und die dem Vorhaben zugrundeliegende Entwurfs- und Genehmigungsplanung können auch **im Internet unter <https://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen/>** eingesehen werden.

Sollte eine Einsichtnahme der Unterlagen in den Gemeinden nicht möglich sein, kann gemäß § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Wir verweisen daher ausdrücklich auf die Internetseite des Landratsamtes, wo die Planunterlagen eingesehen werden können.

Schongau, den 08.06.2021
Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.

Zustellung zweier Baugenehmigungen

Zustellung der Baugenehmigungsbescheide BV-Nrn. 2020-1870 und 2020-1871 vom 02.06.2021 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 02.06.2021 (BV-Nrn. 2020-1870 und 2020-1871) wurden die Anträge von der Stadt Penzberg, Karlstraße 25, 82377 Penzberg für den Neubau von Wohnbebauung in der Birkenstraße West (BA 1 und BA 2) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1178 der Gemarkung Penzberg bauaufsichtlich genehmigt. Die Zustellung dieser Genehmigungsbescheide an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Stadt Penzberg als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Frau Bentenrieder, Telefon: 0881/681-1266) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München.**

b. Elektronisch:

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht (Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts) auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss **den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag** enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 02.06.2021
-Bauamt-

Bentenrieder